



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH OS AF 5 (S. 337-338)**

Titel                       **Avertissement vom 7ten November 1812, betreffend die Bezahlung der in hiesigem Kanton zahlbaren, auf Reichsfuß gestellten Wechselbriefe.**

Ordnungsnummer

Datum                      07.11.1812

[S. 337] Da der Kleine Rath in Erfahrung gebracht hat, daß unter dem hiesigen kaufmännischen Publikum ungleiche Begriffe über die Art und Weise obwalten, wie Wechselbriefe, welche auf hiesigem Platz zahlbar und in Reichsvaluta oder in 24. Guldenfuß gezogen sind, eingelöst werden können, so findet Hochderselbe sich veranlaßt, zu Jedermanns Kenntniß und Verhalt bekannt zu machen, daß zwar jedem Trager und Bezogenen eines solchen Wechsels frey stehet, über die Einlösungsweise sich // [S. 338] unter einander durch freywillige Uebereinkunft einzuverstehen, daß aber Niemand gezwungen werden kann, die Zahlung anderst anzunehmen, als nach der Reduktion von Eilf Reichsgulden in zehn hiesige Gulden, und in groben Sorten, wie solche durch die Obrigkeitlichen Münzmandate für den ganzen Kanton gesetzlich gewerthet sind; und daß bey solchen Wechselzahlungen so wenig als bey allen andern Zahlungen der Gebrauch von Münzsorten erlaubt seyn soll, welche durch wiederholte Mandate klar und bestimmt außer Cours gesetzt sind, worunter besonders alle Arten Reichsmünze ausdrücklich benamset und begriffen sind.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/12.04.2016]